

Statuten der Jungfreisinnigen Zürcher Unterland (JFZU)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Jungfreisinnige Zürcher Unterland“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnsitz des Präsidenten.

Art. 2 Zweck

Die Jungfreisinnigen Zürcher Unterland bezwecken

1. die politische Verwirklichung und Verbreitung liberalen Gedankenguts mit Fokus auf die Bezirke Bülach und Dielsdorf;
2. die Schaffung einer Plattform zum Austausch liberaler Ideen.

Art. 3 Mittel

Die finanziellen Mittel zur Finanzierung der Vereinsaktivitäten bestehen aus

1. Jahresbeiträgen der Mitglieder von maximal Fr. 100.—;
2. Erlösen aus Veranstaltungen;
3. Zuwendungen Privater.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Vereins steht allen Personen offen, die mindestens das 14. Altersjahr zurückgelegt haben.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Mitglieder können aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Für die Beschlussfassung über den Ausschluss ist ausschliesslich die Mitgliederversammlung zuständig. Der Ausschluss eines Mitglieds erfordert die Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

II. Organisation

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Revisionsstelle.

A. Mitgliederversammlung

Art. 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich abgehalten. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder einberufen werden.

Für jede Mitgliederversammlung muss eine Einladungsfrist von 10 Tagen eingehalten werden. Die Einladung kann in elektronischer Form erfolgen.

Mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung wird zugleich der revidierte Jahresbericht offengelegt.

Mit der Einladung wird über die Verhandlungsgegenstände und die Anträge des Vorstandes informiert.

Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens 5 Tage vor der Versammlung einzureichen. Über nicht angekündigte Anträge kann nur dann rechtsgültig Beschluss gefasst werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten einer Erweiterung der Traktandenliste zustimmen.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Mitgliederversammlung;
2. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
3. Wahl des Präsidenten;
4. Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder;
5. Wahl der Revisionsstelle;
6. Wahl der Delegierten in die Delegiertenversammlungen der FDP des Bezirks Bülach und der FDP des Bezirks Dielsdorf;
7. Festsetzung des Mitgliederbeitrags;
8. Beschlussfassung über alle ihr von Gesetzes wegen oder kraft Statuten vorbehaltenen oder durch den Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände.

Art. 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Vereinsbeschlüsse werden von der Mitgliederversammlung mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch schriftlich getätigt werden.

B. Vorstand

Art. 9 Wählbarkeit

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und besteht aus mindestens drei Personen: dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Kassier. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 10 Aufgaben und Beschlussfassung

Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitgliedern gegeben.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Einberufung der Mitgliederversammlung;
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
3. Organisation von Anlässen;
4. Herausgabe von Medienmitteilungen;
5. Verwalten des Mitgliederverzeichnisses;
6. Betreiben und Organisation der Website;
7. Buchführung und die Erstellung des Jahresberichts.

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen zur Bearbeitung besonderer Probleme einsetzen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr und führt darüber Protokoll. Dem Präsidenten fällt der Stichtscheid zu.

Art. 11 Buchführung

Die Buchführung bildet die Grundlage der Rechnungslegung und erfasst diejenigen Geschäftsvorfälle und Sachverhalte, die für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins notwendig sind.

Als Buchungsbeleg gelten alle Schriftstücke, die notwendig sind, um den einer Buchung zugrunde liegenden Geschäftsvorfall oder Sachverhalt nachvollziehen zu können.

Art. 12 Rechnungslegung

Die Rechnungslegung soll die wirtschaftliche Lage des Vereins, insbesondere die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, so darstellen, dass sich Dritte ein zuverlässiges Urteil bilden können.

Die Rechnungslegung erfolgt im Geschäftsbericht. Dieser beinhaltet Bilanz, Erfolgsrechnung und Mittelflussrechnung.

Der Geschäftsbericht muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres erstellt und dem Vorstand und der Revisionsstelle vorgelegt werden. Er ist vom Präsidenten des Vorstands und der für die Rechnung zuständigen Person zu unterzeichnen.

C. Revisionsstelle

Art. 13 Wählbarkeit

Die Mitgliederversammlung wählt einen oder mehrere Revisoren für mindestens ein Jahr als Revisionsstelle. Sie kann Ersatzleute bezeichnen.

Die Revisoren müssen befähigt sein, ihre Aufgaben zu erfüllen.

Auf die Bestellung der Revisionsstelle kann auf Antrag der Mitgliederversammlung verzichtet werden.

Art. 14 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung, die Jahresrechnung und die Verwendung der Vereinsmittel den Statuten und dem Gesetz entsprechen.

Die Revisionsstelle berichtet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung schriftlich über das Ergebnis der Prüfung.

Art. 15 Unabhängigkeit

Die Revisionsstelle darf nicht im Vorstand des Vereins vertreten sein. Ausserdem dürfen die Revisoren weder Arbeitnehmer des Vereins sein noch Arbeiten ausführen, die mit dem Prüfungsauftrag unvereinbar sind. Sie dürfen auch keine besonderen Vorteile annehmen.

D. Stellungnahme zu politischen Abstimmungen

Art. 16 Parolenfassung

Über die Parolen zu politischen Abstimmungen befinden die Vereinsmitglieder mit einfachem Mehr.

Der Vorstand ist für die Durchführung der Parolenfassungen verantwortlich.

Bei Abstimmungen fällt dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

E. Auflösung

Art. 17 Auflösung

Für einen Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 18 Verwendung des Liquidationserlöses

Besteht nach der Liquidation des Vereins ein Liquidationserlös, dann soll dieser einer von der Mitgliederversammlung bestimmten Institution zukommen.

Wurde kein Vereinsbeschluss über die Verwendung des Liquidationserlöses getroffen, dann soll der Liquidationserlös den Jungfreisinnigen des Kantons Zürich zukommen.

II. Schlussbestimmung

Art. 19 Inkrafttreten

Diese Statuten treten am 26.11.2013 in Kraft.